



Industrie- und Handelskammer  
Chemnitz

## MERKBLATT

# Gefahrgutausbildung Erwerb einer ADR-Bescheinigung

(Stand April 2023)

### **Ansprechpartner:**

Rüdiger Haake

Kevin Friedrich

Tel.:  
0371 6900-1222

Tel.:  
0375 814-2320

E-Mail:  
ruediger.haake@chemnitz.ihk.de

E-Mail:  
kevin.friedrich@chemnitz.ihk.de

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren ausgehen können.

Die Beförderung gefährlicher Güter stellt daher erhöhte Anforderungen an alle am Gesamtvorgang Beteiligten, gleich ob sie Versender, Verlader, Beförderer oder Fahrzeugführer sind.

Jeder der in der Gefahrgut-Transportkette Verantwortung übernimmt, muss nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um Schäden an Mensch und Umwelt zu verhindern.

Die Allgemeinheit hat einen berechtigten Anspruch, vor den Gefahren, die vom Umgang und dem Transport von Gefahrgütern ausgehen, geschützt zu werden.

Hierzu wurde das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutgesetz) mit ergänzenden Verordnungen (u.a. GGVSEB) erlassen.

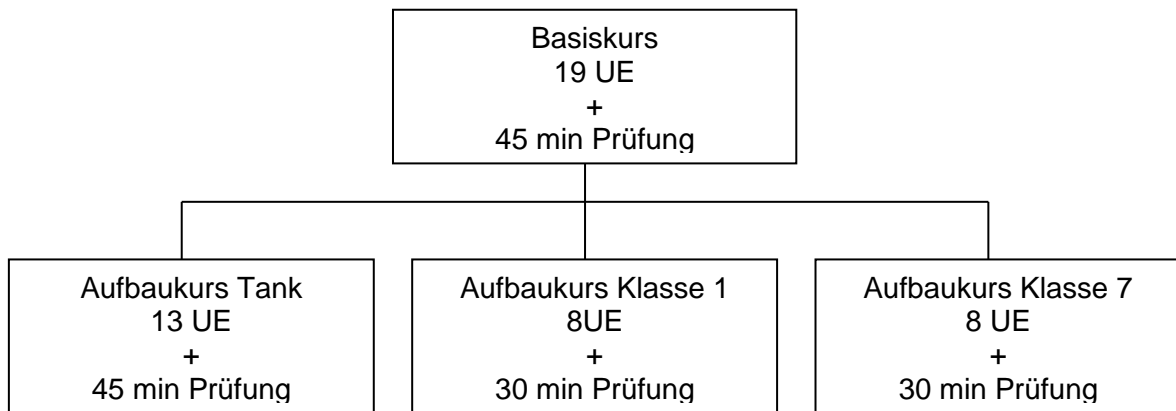
Die Industrie- und Handelskammer hat als Selbstverwaltungsaufgabe bei der Gefahrgutausbildung Organisations- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen.

### **Die Gefahrgutfahrschulung**

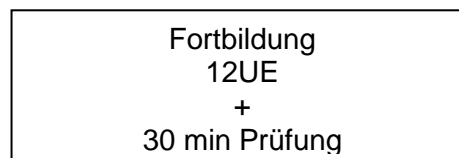
- Führer von Fahrzeugen mit denen gefährliche Güter befördert werden, sowie Führer von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR und Führer sonstiger Fahrzeuge nach Unterabschnitt 8.2.1.4 müssen im Besitz einer Bescheinigung (ADR-Bescheinigung) sein, mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einer Schulung teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind.
- Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1m<sup>3</sup> befördert werden, Führer von Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1m<sup>3</sup> und Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3m<sup>3</sup> auf einer Beförderungseinheit befördert werden, müssen an einem Aufbaukurs für die Beförderung in Tanks teilgenommen haben.
- Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs müssen Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter der Klasse 1 oder bestimmte radioaktive Stoffe der Klasse 7 befördert werden, an Aufbaukursen teilnehmen, in denen die besonderen für diese Klassen geltenden Vorschriften behandelt werden.

Das Gefahrgutfahrerschulungssystem umfasst Erst- und Auffrischungsschulungen.

- **Erstschulungen** können gem. 8.2.2.3 ADR aus folgenden Kursen bestehen:



- Die **Auffrischungsschulung** besteht gem. 8.2.2.3 ADR aus folgendem Kurs:



UE = Unterrichtseinheit (45 min)

Klasse 1 = Sprengstoffe

Klasse 7 = radioaktive Stoffe

### **Ausstellung der ADR-Bescheinigung**

Die für den Lehrgang zuständige IHK stellt die ADR-Bescheinigung aus, wenn der Teilnehmer die Schulung(en) lückenlos besucht und die Prüfung(en) bestanden hat.

### **Wie lange gilt die ADR-Bescheinigung?**

Die ADR-Bescheinigung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Grundprüfung. Bei Überschreitung der Geltungsdauer wird diese ungültig, d. h. der Inhaber muss eine neue Grundschulung (Basiskurs) besuchen.

ADR-Bescheinigungen werden um 5 Jahre ab dem alten Gültigkeitsdatum verlängert, wenn die Fortbildung innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Bescheinigung erfolgreich abgeschlossen wurde. Liegt die Fortbildung vor diesem Zeitraum, dann wird die neue Gültigkeit ab dem Datum der Fortbildungsprüfung berechnet.

### **Ersatzausstellung**

Im Falle des Verlustes der ADR-Bescheinigung kann bei der zuständigen IHK, bei der die Prüfung abgelegt wurde, gebührenpflichtig eine Ersatzbescheinigung beantragt werden. Der Antrag kann herunter geladen werden. ([www.chemnitz.ihk.de](http://www.chemnitz.ihk.de))

## **Lehrgangsveranstalter**

Gegenwärtig bieten folgende von der IHK Chemnitz anerkannte Ausbildungsstätten Lehrgänge zur Gefahrgutfahrer Ausbildung an:

- **VAF Richter GmbH**  
Chemnitzer Str. 32, 09399 Niederwürschnitz **☎: 037296/549775**
- **Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH**  
Werner-Seelenbinder-Str.11A,09120 Chemnitz **☎: 0371/528310**
- **Gefahrgutbüro Dr. Günther & Köhler GbR**  
Bahnhofstr. 14, 09244 Oberlichtenau **☎: 037208/887870**
- **Gefahrgutbüro Weigel**  
Chemnitztalstr. 211, 09114 Chemnitz **☎: 0371/38038870**
- **Fahrschule Herrl**  
Wiesaer Str. 2, 09456 Annaberg-Buchholz **☎: 03733/289310**
- **Verkehrsinstitut Plauen GmbH**  
Leuchtmühlenweg 15, 08523 Plauen **☎: 03741/415370**
- **Fahrschule Oehm**  
Bachstr. 4, 08229 Rodewisch **☎: 03744/32396**
- **SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH (NL Stollberg)**  
Palaisplatz 4, 01097 Dresden **☎: 0351/8143305**
- **teamadditiv-Fahrschule ERLER GmbH & Co. KG**  
Dresdner Straße 35, 09599 Freiberg **☎: 03731/7751807**
- **Fahrschule Tilo & Daniel Albert GbR**  
Schmidtstr. 7, 08606 Oelsnitz **☎: 037421/22224**
- **Fahrschule Hollmann**  
Hauptstr. 100, 09355 Gersdorf **☎: 037203/4452**